

Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Selmsdorf

<i>Amt Schönberger Land</i>	<i>Bearbeitung:</i>
Fachbereich I	Klaus-Peter Horstmann
<i>Datum</i>	<i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i>
22.06.2022	038828/330-1101

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Selmsdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hatte am 03.03.2022 einen Beschluss zur Bildung eines Bürgerhaushaltes gefasst. Die näheren Bestimmungen dazu sollen in Form einer Satzung konkretisiert werden. Spezielle Kommunal- oder haushaltsrechtliche Vorschriften zum Thema Bürgerhaushalt gibt es nicht. Insofern liegt die inhaltliche Ausgestaltung der Satzung ausschließlich bei der Gemeindevertretung.

Die Stadt Bützow hat nach eigenem Bekunden "den aktuell einzigen und in seiner Art ersten Bürgerhaushalt MVs" entwickelt. Die dazu gehörige Satzung ist als Anlage beigefügt.

Auf Basis der Satzung der Stadt Bützow wurde ein erster Entwurf einer Satzung erarbeitet und um weitere inhaltliche Bestimmungen ergänzt.. Dabei geht es insbesondere um eine Konkretisierung bestimmter Regelungen zur Realisierung des Bürgerhaushaltes.

Zu den Kosten des Bürgerhaushalts können aufgrund fehlender Erfahrungen noch keine Angaben gemacht werden. Insbesondere zum Bereich Information / Öffentlichkeitsarbeit gibt es noch keinerlei Vorstellungen zu Art und Umfang der Maßnahmen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf beigefügte "Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Selmsdorf".

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
	k. A.	k. A.	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00

Beiträge	00,00 €	
----------	---------	--

Anlage/n

1	Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Bützow (öffentlich)
2	Entwurf - Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Selmsdorf (öffentlich)

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Bützow

Präambel

Auf Grundlage des § 5, § 16 (1) und § 22 (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011(GVOBl. MV S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2019 der Stadt Bützow und nach Anzeige bei der Rechtsaufsicht nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1

Bürgerhaushalt

Die Stadt Bützow beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Bützow nutzen und dienen.

§ 2

Bürgerbudget

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bützow beträgt jährlich:

mindestens 30.000,00 € (in Worten: dreißigtausend Euro)

- (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit dem jeweiligen Doppelhaushalt.
- (3) Sofern die Stadt Bützow ein Haushaltssicherungskonzept erstellen muss, kann der Betrag des Bürgerbudgets auf 0 € gesenkt werden.
- (4) Nicht abgerufene Mittel oder nicht zuteilbare Mittel verfallen und werden nicht übertragen.
- (5) Für etwaige Kostensteigerungen, die nicht geplant wurden oder nicht geplant werden konnten, kann im Voraus eine Rückstellung in Höhe von maximal 10 % des geplanten jährlichen Bürgerbudgets erfolgen. Die Rückstellung mindert die Höhe des Bürgerbudgets entsprechend.

§ 3

Vorschlags- und Abstimmungsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bützow sind berechtigt Vorschläge in Vorbereitung zur Abstimmung für den Bürgerhaushalt einzureichen.
- (2) Die Abstimmung über die Vorschläge kann von allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Bützow erfolgen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Vorschläge können schriftlich und elektronisch eingereicht werden.
- (4) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben. Die Vorschläge sind an die Stadt Bützow, Büro des Bürgermeisters, zu richten.

§ 4

Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in die Vorschlagsliste des nachfolgenden Bürgerhaushalts ein.
- (3) Stichtag ist der 30. April.

§ 5

Behandlung und Prüfung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (2) Die Vorschläge können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow oder online auf der Homepage www.buetzow.de eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b) er hinreichend konkret eingereicht wurde,
 - c) die Umsetzung am beantragten Standort und spätestens im Folgejahr gewährleistet werden kann,
 - d) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt,
 - e) die Stadt Bützow zuständig ist,

- f) er umsetzbar ist und die Höhe von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro) nicht überschreitet,
- g) er keine unverhältnismäßigen und kontinuierlichen Folgekosten (wie z. Bsp. Mieten oder Personalkosten) nach sich zieht und der Vorschlag keine fortlaufende Maßnahme, die auf Dauer angelegt ist, darstellt,
- h) der Begünstigte des Vorschlages innerhalb der letzten zwei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.
- i) keine weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem städtischen Haushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung).
- j) der Vorschlag der Allgemeinheit zu Gute kommt und nicht auf den Nutzen einzelner oder einiger weniger Personen abzielt und nicht gegen geltendes Recht verstößt.

(4) Der Vorschlag wird nicht zur Abstimmung gestellt, wenn:

- a) der Vorschlag seitens der Verwaltung bereits umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Doppelhaushalt veranschlagt hat,
- b) eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Stadtvertretung vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht.

§ 6

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen mindestens einer öffentlichen Veranstaltung. Ein online Abstimmungsverfahren wird ebenso möglich sein.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 (2) dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Ist der Begünstigte im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe g bei mehr als einem Vorschlag identisch, kann nur ein Vorschlag berücksichtigt werden. Übersteigen die Kosten eines Vorschlags das noch vorhandene Budget können die nächstfolgenden Vorschläge je nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen berücksichtigt werden, bis das Budget aufgebraucht ist.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Bützow informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien - insbesondere dem Amtsblatt - über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8

Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah spätestens im Folgejahr umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird in den Verwaltungsberichten des Bürgermeisters informiert.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab Datum der öffentlichen Bekanntmachung und endet automatisch mit Ablauf des Jahres in dem die Gültigkeit für 5 Jahre Bestand hatte.

Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Selmsdorf Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am _____ nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Bürgerhaushalt

Die Gemeinde Selmsdorf beteiligt ihre kommunalwahlberechtigten Bürgerinnen/Bürger jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Bürgerinnen und Bürger.

§ 2 Bürgerbudget

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets beträgt jährlich: mindestens 20.000.00 € (in Worten: zwanzigtausend Euro)
- (2) Die Höhe des Bürgerbudgets wird mit dem Beschluss zum Haushalt festgelegt.
- (3) Falls die Gemeinde Selmsdorf ein Haushaltssicherungskonzept erstellen muss, kann der Betrag des Bürgerbudgets auf 0 € gesenkt werden.
- (4) Nicht abgerufene Mittel oder nicht zuteilbare Mittel verfallen und werden nicht übertragen.

§ 3 Vorschlags- und Abstimmungsrecht

- (1) Vorschlags- und Abstimmungsberechtigt sind alle kommunalwahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Selmsdorf, die am 15. März des Abstimmungsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Vorschläge können schriftlich und elektronisch eingereicht werden.
- (3) Die Vorschläge sind unter Verwendung eines Formular einzureichen und wie folgt zu adressieren:
schriftlich:
Gemeinde Selmsdorf über das Amt Schönberger Land, Am Markt 15,
23923 Schönberg

elektronisch:

auf der Internetseite der Gemeinde Selmsdorf www.selmsdorf.de

§ 4 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können bis zum 31. Januar eingereicht werden.
- (2) Später eingereichte Vorschläge gehen in die Vorschlagsliste des nachfolgenden Bürgerhaushalts ein.

§ 5 Behandlung und Prüfung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Amtsverwaltung Schönberger Land geprüft.
- (2) Alle Vorschläge werden auf der Homepage der Gemeinde Selmsdorf veröffentlicht. Die Homepage ist über die URL www.selmsdorf.de aufrufbar.
- (3) Ein Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - müssen aus dem Bürgerhaushalt finanzierbar sein
 - dürfen keine zu hohen Folgekosten nach sich ziehen
 - müssen der Allgemeinheit dienen
 - dürfen pro Projekt nicht mehr als 2/3 des Etats kosten
 - müssen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen (z.B. keine Straßenbeschilderung)
 - dürfen nicht Gemeindevorhaben stören/behindern/beeinträchtigen (z.B. B-Pläne)
 - müssen im Einklang mit gesetzlichen Vorschriften stehen
 - dürfen nicht gegen andere Bürger/Innen gerichtet sein.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die gültigen Vorschläge erfolgt im Rahmen einer Bürgerversammlung per Stimmzettel. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.
- (2) Zur Abstimmung über die gültigen Vorschläge sind alle Personen gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch geheime Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeinde Selmsdorf informiert umfassend im Amtsblatt „UNS AMTSBLATT“ und auf der Homepage www.selmsdorf.de über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8

Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah spätestens im Folgejahr umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über den Stand der Realisierung der Vorschläge.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Amtsverwaltung zuerst ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selmsdorf, den _____

Kreft
Bürgermeister

(Dienstsiegel)